

Bündner und Eidgenossen zwischen Krieg und Frieden : 1672-1675

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1991)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Felici Maissen

Bündner und Eidgenossen zwischen Krieg und Frieden 1672–1675)

1. Der Neuronihandel

Die gegenseitigen Beziehungen zwischen der alten Eidgenossenschaft und ihren Zugewandten, den Drei Bünden, waren im allgemeinen gut und freundschaftlich, doch auch nicht immer ungetrübt. Gelegentlich sogar zogen schwere, schwarze Gewitterwolken am Himmel über Helvetiens und Rätis Gauen auf. Ein solches Unwetter war der sogenannte Neuronihandel.

Die adelige Familie Neuroni von Lugano pflegte jahrhundertlang enge Bindungen zur Republik Venedig. Nicht weniger als fünf ihrer Mitglieder standen, im Range eines hohen Offiziers, in ihren militärischen Diensten und waren mitunter auch in kriegerischen Handlungen gegen die Türken verwickelt.¹

Oberst Giovan Pietro Neuroni, auch in venezianisch-militärischen Diensten, hatte, als Gesandter der Eidgenossen, mit der Republik Venedig, 1667, eine Salzkonvention abgeschlossen.² Sechs Jahre später, 1673, kam ein neuer «Salzkontrakt» auf 12 Jahre mit Venedig zustande. Die in den ennetbirgischen Vogteien herrschenden eidgenössischen Orte hatten dem Obersten Johann Peter Neuroni ein warmes Empfehlungsschreiben mitgegeben. Infolge der neuen Übereinkunft bezogen die tessinischen Vogteien ihr Salz «um ein namhaftes billiger» von Venedig als von Mailand. Der Vertrag wurde als sehr vorteilhaft erachtet. Es wurde den ennetbirgischen Untertanen sogar verboten, ihr Salz «anderswoher als von der Salzhandlung in Luggarus» (Locarno) zu beziehen.³ Der Transport der Ware sollte durch das Veltlin in die Grafschaft Chiavenna und über den Forcolapass⁴ und vom Misoxertal in die Vogteien erfolgen.

Unter dem 26. August 1673 meldeten die 12 eidgenössischen Orte den bündnerischen Häuptern den Abschluss eines Salzkontraktes mit Venedig zugunsten ihrer ennetbirgischen Vogteien. Oberst J. P. Neuroni, gewesener Statthalter von Lugano, habe den Vertrag mit ihrer Erlaubnis und Empfehlung geschlossen. Darnach müsse die Fracht durch das Veltlin und über den Bergpass Forcola durch das Misoxertal geführt werden. Man möge dem Oberst Neuroni und den «Seinigen alle befürdernuss in Betracht der guten Nachbarschaft und kraft der

Bündnisse» gewähren. Dieser Transport gereiche schliesslich auch zum Nutzen des Bündnerlandes.⁵

Inzwischen wurden, von irgendwelcher Seite, dem Transport über den Pass Schwierigkeiten bereitet. Woher ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Vermutlich spielten hier wieder einmal Spaniens Interessen die Hauptrolle, gespielt von dessen rührigen Gesandten Alfonso Casati und seinem parteipolitischen starken Anhang in Bünden, welche lieber ihren Salzbedarf von Österreich und Mailand geliefert haben möchten. Diese Annahme lässt sich aus folgendem Passus eines Briefes aus Baden an die Bünde begründen: «Wir haben mit Befremden vernommen, dass ihr auf unser Ersuchen immerdar der Verweigerung und Versperrung beharren . . . und das pundtgenössische Vertrauen umb frömbder respecten willen alteriert werden.»⁶ Oberst Neuroni schrieb an die Eidgenossen, dass die Passsperrung «vermutlich allein von fremden und anderwärtigen Respecten» herrühre.⁷ Auch die Zusicherung der Drei Orte, dass «dieser Weg des venezianischen Salzes» den Drei Bünden keineswegs nachteilig sei, weist darauf hin.⁸

Oberst Neuroni hielt bei den bündnerischen Häuptern ganz angelegentlich um die Bewilligung des Passüberganges über Forcola an. Er erhielt von diesen auch wirklich die Zusage, jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung der «höchsten Obrigkeit», der Mehrheit der Gerichtsgemeinden. Auf das entsprechende Ausschreiben hatte sich indessen die Mehrheit der Gemeinden gegen die Bewilligung ausgesprochen. Neuroni hinterbrachte dies sofort den die Vogteien regierenden eidgenössischen Orten und beklagte sich über «ein solches unbundesgenössisches Verfahren». Diese Neuigkeit veranlasste die zu Baden versammelten Abgesandten der gesamten 12 die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte, in dieser Sache zu intervenieren. Mit Brief an die Häupter und Räte Bündens erklärten sie unter anderem: «Wir geben euch zu bedenken, ob wir nicht die Möglichkeit hätten, gegenüber eurigen Landsleuten ein gleiches vorzunehmen und wir wollen euch bundesgenössisch ersuchen, falls etwas widriges wegen dieses Passes vorgegangen wäre, es nicht nur abzuschaffen, sondern auch die zur Beförderung dessen alle notwendige Hilfe und Anordnung zu geben.»⁹ Und in einem weiteren Brief: «. . . dass Ihr und die Eurigen dies- und jenseits des Berges von unsren Pässen und Hauptmärkten so grossen Nutzen und Commodity geniessen, die wir umb keinerlei respecten willen noch niemahlen verweigert». Es folgt ein unmissverständlicher Wink mit dem Zaunpfahl: «. . . damit wir nicht veranlasst werden «ein wohlbefugtes reciprocum» vorzunehmen und an den betreffenden Orten den erforderlichen Befehl zu erteilen». Der Brief schloss mit der Aufforderung, die Gemeinden, die den Pass abschlugen, «dahin zu vermögen, dass sie ihren Entscheid widerrufen und eine kategorische Antwort durch Eilboten zu geben».¹⁰

Von bündnerischer Seite wurde geltend gemacht, dass die Gemeinden den Pass gerne gestattet hätten, wenn dies dem Lande und dem «hallischen Salz» nicht schädlich wäre. Zudem sei der Weg über den Forcola «ganz unwandelbar und unbequem». Ferner würde diese Erlaubnis «unseren Zöllen und dem ordinaripass» zum Schaden gereichen. Übrigens sei der Weg durch das Mailänder Gebiet viel bequemer und kürzer. Man möge daher doch von den angedeuteten «unbelibigen Mitteln», den Repressalien, absehen.^{10a}

Im Sommer 1674 wurde das eidgenössische Anliegen erneut den bündnerischen Gemeinden zur Abstimmung ausgeschrieben. Die Mehrheit lehnte es ab. Das löste in der Innerschweiz eine gewaltige Aufregung aus. Die zu Brunnen am 24. September (1674) versammelten Ratsgesandten der drei die Herrschaft Bellenz beherrschenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden reagierten äusserst heftig und drohten mit Repressalien: «Dass Ihr . . . unser Ersuchen abschlagen würdet, das hätten wir im geringsten nicht denken können . . . falls aber unser so billich petitum kein statt noch verfang gewinnen möchte, verhehlen wir euch nicht, euch und den Eurigen, durch unser Land und Botmässigkeit zu den Märkten den Pass zu widersagen wir auch necessiert werden.» An die betreffenden Stellen sei dieser Befehl bereits ergangen.¹¹ Durch Eilboten sei diese Erklärung der bündnerischen Regierung zu überbringen. Den Städten Zürich, Bern und Luzern sei Mitteilung davon zu machen und ebenfalls dem spanischen Gesandten Casati.¹² – Die eidgenössische Tagsatzung zu Baden vom 28. März (1674) hatte bereits den Drei Orten diese steife Haltung im Notfall empfohlen und ihnen alle Hilfe zugesichert.¹³

Das Geplänkel mit den Eidgenossen zog sich in die Länge. Anfangs Januar 1675 verlangte ein Beitag der Drei Bünde vom Kommissar zu Chiavenna, dass er den «Consules» zu Gordona den Befehl erteile, die Strassen zu verbessern, damit Oberst Neuroni nicht Anlass habe, sein Salz über Forcola zu führen.¹⁴

Anlässlich einer der folgenden Märkte zu Lugano wurde immerhin seitens der Bünde Vertretern der Drei Orte die Öffnung des Passes in Aussicht gestellt. Dies erhellt sich aus einem Brief der Drei Orte aus Brunnen, worin es unter anderem heisst: «. . . In consideration dessen, was voriges Jahr bei Lauwiser Markt uns bedeuth und somit versprochen wurde».¹⁵ Auch solle der Abt von Disentis, Adalbert II., eidgenössischen Vertretern gegenüber versichert haben, es werde der Salztransport über den Forcola gestattet werden, sofern man das Vieh aus Bünden zu den Luganer Märkten passieren lasse.¹⁶ Diese Aussichten erfüllten sich aber nicht. Die bündnerischen Gemeinden hatten sich abermals gegen die Passeröffnung ausgesprochen. In der Urschweiz herrschte Missstimmung. An der Konferenz der Drei Orte zu Brunnen wurde bestimmt, dass «Jedes Ort über die Passverweigerung für die Tagsatzung in Baden instruieren solle».¹⁷

Auf den Bundestag zu Ilanz im September 1675 hatten die 12 Orte nochmals um die Öffnung des Passes angehalten. Der Rat liess den Gesuchstellern mitteilen, man werde ihr Begehren nochmals den Gerichtsgemeinden unterbreiten. Diesmal sei von denselben ein guter Entschluss zu erwarten. Man möge an den bevorstehenden Märkten den Bündnern, die mit Vieh und Pferden dorthin kommen, keine Hindernisse gestatten.¹⁸ – Über den Entscheid der «Höheren Gewalt», der Gerichtsgemeinden, ist nichts überliefert. Die Landesprotokolle enthalten empfindliche Lücken. Vermutlich hatten die Gemeinden, auch in Hinsicht der eidgenössischen Trümpfe, doch den Pass erlaubt. Der Sturm hatte sich gelegt. Man ging zur Tagesordnung über.

2. Das eidgenössische Defensionale

Das bereits ausführlich behandelte Thema¹⁹ bedarf hier nur der kürzesten Zusammenfassung der wesentlichen Hauptzüge. Es handelt sich um eine gesameidgenössische Wehrordnung unter den 13 alten Orten und ihren Zugewandten zum Schutze der Grenzen im Falle eines feindlichen Angriffs auswärtiger Mächte. Sie nahm ihren Anfang während des Dreissigjährigen Krieges 1622 und 1629 an und wurde förmlich beschlossen im sogenannten Defensionale von Wil 1647, in dem auch die Drei Bünde eingeschlossen waren. Die Bünde waren in Wil vertreten durch Oberst Christoph Rosenroll, Ritter Rudolf von Salis und Landammann Theoderich Enderlin.²⁰ Nach der Revision dieses Schirmwerkes von 1668 war Graubünden, als Zugewandter, verpflichtet 3000 Mann für den ersten und je 3000 für den zweiten und einen dritten Auszug zum Schutze der eidgenössischen Grenzen zu stellen, erhielt aber auch von der Eidgenossenschaft, und zwar von einem jeden Ort, eine bestimmte Anzahl Soldaten im Falle eines feindlichen Angriffs.²¹

Als Ludwig XIV. im Jahre 1672 seinen zweiten Eroberungskrieg startete, kam das eidgenössische Defensionale zur Anwendung. Die Badener Tagsatzung brachte es in Erinnerung. Die bestehenden Mängel an Waffen und Offizieren seien aufzustocken. Die Landesregierungen sollen alljährlich die «Defensionalverpflichtung» vorlesen, den Drei Bünden und dem Wallis sei von dieser Verhandlung Kenntnis zu geben.²² Der bündnerische Bundestag beschloss eine allgemeine «Verteidigungsordre» und die Bewaffnung in allen Gemeinden anzuordnen. Aus Baden ereilte die Depesche an die Drei Bünde, sich zu einem ersten bundesgemässen Zuzug bereit zu halten.²³

Als im Verlaufe des Jahres 1674 die eidgenössischen Grenzen immer gefährdeter waren, wurden die Drei Bünde wiederholt zur Bereitschaft aufgerufen. Diese hingegen äusserten Bedenken wegen der Besoldung und wegen der Anzahl der Mannschaft.²⁴ Die Tragung der

Kosten sei ihnen nur im Bund mit Bern überbunden, die mit anderen Orten geschlossenen Bünde seien hierüber nicht klar.²⁵ Von eidgenössischer Seite wurde klipp und klar gesagt, dass nach dem Schirmwerk von Wil 1647 «Jeder Ort in des Gemahnten Kosten dem Mahnendem zuzuziehen hat», und wenn zum Beispiel «wir euch, den Bündnern zuzuziehen hätten, dies in unseren eigenen Kosten geschehen muss». Bezüglich der angelegten Anzahl Mannschaft, hätten sich die bündnerischen Abgesandten damit einverstanden erklärt und sei hierin seither keinerlei Änderung vorgenommen worden.²⁶

Die Bündner hatten sich bereit erklärt nach der eidgenössischen Wehrordnung zuzuziehen, drückten aber den Wunsch aus, da sie nur mit einzelnen Orten verbündet seien, mit der ganzen Eidgenossenschaft in ein *engeres Bündnis* zu treten.²⁷ In diesem Sinne hatten sich die Gerichtsgemeinden ausgesprochen.²⁸ An der Aarauer Tagsatzung der Kriegsräte und hohen Offiziere war man bereit, den ausgesprochenen Wunsch «in Erwägung zu ziehen».²⁹ Die eidgenössischen Orte luden die Drei Bünde auf den 24. Juni 1675 nach Baden zur Beratung des angestrebten Bündnisses ein. So schien alles auf dem besten Wege zu sein und doch scheiterte der Plan. Einmal war die Umständlichkeit und Langsamkeit des altbündnerischen Referendums schuld daran, doch hauptsächlich musste das neugeplante Bündnis deswegen vereitelt werden, weil sich inzwischen aussenpolitische Kräfte eingeschaltet hatten. Das war Spanien, mit seinem damals fast alles dirigierenden Ambassadeur Alfonso Casati und dessen aktiven Parteileuten. Das musste ihm diesmal umso leichter gelingen, weil zu dieser Zeit alle drei amtierenden Bundeshäupter spanische Parteigänger waren. Denn Madrid misstraute einem engeren Bündnis der Drei Bünde mit der Eidgenossenschaft, in der Annahme, dass Bünden dadurch in den grösseren Einfluss Frankreichs geraten würde.³⁰

3. Glaubenskämpfe

Im Zeitraum 1670–1674 herrschten in den Drei Bünden und zum Teil auch in der Eidgenossenschaft ausgesprochen gereizte konfessionelle Verhältnisse mit gewalttätigen Auftritten in den gemischten Gemeinden und geharnischten Redeschlachten in den Ratssälen. Diese Zustände sind auf breiter Grundlage bereits dargestellt.³¹ Als neue Momente in diesen Händeln sind nur einzelne Nachträge fällig.

Als die konfessionellen Zerwürfnisse im Herbst 1673 ihren Höhepunkt erreichten, erhielten die Bündner Protestanten von Zürich herauf Schützenhilfe. Ein gewisser J. von Salis, wohl ein Johann – der Vorname ist nirgends ausgeschrieben – wurde von bündnerisch-evangelischer Seite beauftragt, sich bei den evangelischen Städten Zürich und Bern um Beistand gegen die Katholiken umzusehen. Mit Brief vom

1. Oktober (1673) aus Zürich berichtete er seinen Konfessionsgenossen nach Chur, der Zürcher Stadtrat habe im Kriegsfall mit den Katholiken in Bünden Kriegsmaterial und Hilfe an Mannschaft zugesichert. Er habe bei «beiden» Bürgermeistern und dem obersten Pfarrherrn Audienz erhalten. Er habe diesen den ganzen erbärmlichen Zustand «unserer Religion» dargestellt und sie gefragt, ob sie im Fall der Not an 100 Zentner «Pulver, Blei und Lunte um billige Bezahlung» liefern würden und was für Hilfe sie sonst von ihnen erwarten dürften, «ob es nicht möglich wäre ein bessere und mehrere Hülf, pündtnus und Verständnus mit den Evangelischen Gemeinden unseres Landes zu pflanzen und ins Werk zu setzen»? Die Zürcher Obrigkeit habe alle ihr mögliche Hilfe versprochen. Falls den Bünden das Getreide über St. Luzisteig gesperrt würde, würden sie mit Getreide aushelfen. Und im Falle die katholischen Orte den Bündner Katholiken zu Hilfe eilen und ihnen die Strassen in die Vogteien sperren würden, was sie zwar nicht glauben, «wollten sie trotzdem per Diversion mit denen von Bern zu Hilfe eilen». Sie hätten ferner gesagt, sie würden darüber weiter nachdenken und bei seiner Rückkehr eine endgültige Antwort erteilen. Die zu liefernden Kriegsmaterialien könnten sie hier in Zürich abholen.³²

Der spanische Gesandte Casati hatte umsonst ein Friedensprojekt ausgearbeitet. Nach diesem sollten die Katholiken in den beiden Pfarreien Tomils und Bivio die italienischen Kapuziner innerhalb von zwei Monaten lizenzieren und versprechen, den Bundesbrief genauestens zu beobachten und alle darin enthaltenen Artikel, die ihrem Gewissen nicht widersprechen, zu halten. Dagegen versprechen die Protestanten mit authentischer Schrift, für die Zukunft keine Neuerungen und Forderungen konfessioneller Art von den Katholiken, insbesondere was die Kapuzinermission in Rätien betrifft, zu fordern.³³

Waren es die schlechten Erfahrungen, die die Eidgenossen mit Bünden aus der Zeit der Wirren gemacht hatten, die sie dazu bestimmten, sich für den Konfessionsfrieden im Nachbarland angelegentlich einzusetzen? An der allgemeinen Tagsatzung der 13 Orte und Zugewandten in Baden, im Februar 1674 gab Landammann Wirz³⁴ ein Memorial ein, welches zu den konfessionellen Wirren in Graubünden Stellung nahm. Hierauf erhielten Zürich, als Vorort der protestantischen Orte und Städte und Luzern als ein solcher der Katholiken, den Auftrag, im Namen «ihrer Religionspartei», die entsprechenden Parteien der Drei Bünde nachdrücklich zum Frieden zu mahnen.³⁵ Im Juli dieses Jahres sandten die 13 eidgenössischen Orte und der Abt von St. Gallen von ihrer Tagsatzung in Baden einen eindringlichen Friedensappell an die Bündner: «Ermessen wir doch als unsere Pflicht und Schuldigkeit, im Interesse Eurer eigenen Wohlfahrt, Euch freundlich zu ersuchen und mit Nachdruck zu erinnern, allen unzeitigen Eifer zu

mässigen und über denselbigen Eure hohe Vernunft Meister bleiben zu lassen und auf freundliche, bundesgenössische Mittel und Wege zu besinnen, um die zwischen Euch schwebenden Irrungen und Missverständnisse schiedlich beizulegen.»³⁶

Mitten in den konfessionellen Wirren brach der grosse Churer Stadtbrand vom März 1674 aus.³⁷ Um die Brandursache verbreiteten sich viele Gerüchte. Mehrere Personen wurden verdächtigt, darunter selbst der Stadtrat.³⁸ Auch die Kapuziner kamen nicht unbehelligt weg. An der Konferenz der Drei Orte zu Brunnen im Juni 1674 wurde folgendes protokolliert: «Bevor über das Gesuch der Brandbeschädigten von Chur um eine Beisteuer eingetreten wird, ist zu verdeuten, man habe mit Bedauern gehört, dass die Entstehung des Brandes den Kapuzinern oder anderen dortigen Geistlichen beigemessen wird; ob dem also sei, solle man zuvor vernehmen.»³⁹

Die Wirren flauten mit der Zeit von selbst ab, freilich nicht endgültig, denn von Zeit zu Zeit flackerten die Leidenschaften immer wieder auf und erreichten einen neuen Höhepunkt im unseligen Sagen-serhandel anfangs des 18. Jahrhunderts.⁴⁰

4. Grenzkonflikt

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden ernsthafte Streitigkeiten zwischen Bündnern und Eidgenossen der Drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden und deren ennetbirgischen Vogteien um die gemeinsame Grenze beim Hof Monticello im unteren Misoxertal. Der Territorialkonflikt erreichte um 1672 einen Höhepunkt und artete schliesslich aus mit Gewalttätigkeiten, Schlägereien, Viehraub, bewaffneten Auftritten zwischen Tessinern und Misoxern, wobei die hitzigen Redeschlachten in den Ratsälen hüben und drüben den Handel doch nicht zu einem befriedigenden und endgültigen Abschluss brachten. Im Gegenteil. Auf beiden Seiten begann man sich zu einem bewaffneten Waffengang zwischen Eidgenossen und Bündnern bereit zu machen. Der Ilanzer Bundestag erliess einen Aufruf an die Gemeinden, sich auf alle Fälle zum Aufbruch bereit zu halten:

«... So ist für höchst notwendig und beschlossen worden, dass jeder Bund 1000 Mann alsobald und ohne Verzug fertig machen und ausschliessen und auf den anderen Ausschuss auch noch soviel in der Bereitschaft halten, auch die Führer und hohen Offiziere hierzu baldmöglichst ernennen.»⁴¹

Zum Aufmarsch der Truppen kam es freilich nicht, die Zänke-reien aber währten noch über hundert Jahre an, bis die Streithähne 1776 unter eidgenössischer Vermittlung beruhigt und befriedigt werden konnten. Näheres hierüber erfährt der interessierte Leser aus meiner früheren ausführlichen Abhandlung in dieser Zeitschrift.⁴²

5. Peter Plantas Werbung

Im September 1672 erschien Oberst Peter Planta⁴³ vor der beitätlichen Ratsversammlung zu Chur mit der Bitte, ihm zu erlauben, ein Regiment von 1500 Soldaten im Dienste der Herrschaft Genua zu werben. Er wisse wohl, dass es verboten sei, für nichtverbündete Staaten zu werben. Da aber Genua mit Spanien verbündet sei, würde diese Werbung auch im Interesse Spaniens liegen und Madrid sei mit den Drei Bünden verbündet. Der Rat wies auf das allgemeine Verbot hin und erklärte, solche Fälle müssten an die Gemeinden ausgeschrieben werden. Vorher aber müsse die Kapitulation mit Genua vorgewiesen werden.⁴⁴ Der Doge von Genua unterstützte das Gesuch Plantas um die Werbung der «soldati oltramontani».⁴⁵

Im November unterbreitete Planta die Kapitulation mit Genua⁴⁶ und bat erneut um die Gunst dieser Werbung. Der Rat verabschiedete das Gesuch an die Gemeinden und erlaubte auch dem Oberst ein persönliches Empfehlungsschreiben an die Gemeinden zu richten.⁴⁷

Oberst Peter Planta führte in seinem Empfehlungsschreiben an die Gemeinden recht überzeugende Gründe an: Die Kapitulation sei äusserst vorteilhaft. Das geworbene Regiment dürfe weder gegen Österreich und Spanien, noch gegen die Eidgenossenschaft Krieg führen. In einem allfälligen Krieg gegen die Drei Bünde würden seine, in der Nähe des Vaterlandes stationierten Truppen sofort entlassen und diese Kriegsgeübten könnten zum Schutz des Landes eingesetzt werden. Junge Leute hätten in diesem Dienst gute Gelegenheit, viel Nützliches zu lernen, vor allem die italienische Sprache. Es sei ferner zu betrachten, dass dieser genuesische Dienst wider einen Fürsten (Savoyen) angesehen sei, der täglich die Stadt Genf und auch Bern bedrohe, Bern, das mit den Drei Bünden verbunden sei.⁴⁸ Im Kriegsfall würde Bern den Drei Bünden mit 2000 Mann auf eigene Kosten zuziehen. Diese Kapitulation spreche nirgends gegen das Kapitulat mit Mailand und würde vielen Bundesleuten zum Vorteil, ja zu «höchstem Ruhm» gereichen.⁴⁹

Kapitulationsgemäss war das 1500 Mann zählende Regiment in 15 Kompagnien zu je 100 Mann unterteilt, angeführt von ihren Führern, die «Capitano, tenente, alfiere, sergente» mit vier Korporalen und einem «sottoalfiere». Die Soldaten wurden auf sechs Jahre in Dienst genommen und nach deren Ablauf konnte die Dienstzeit verlängert werden. Die Uniform und die ganze Ausrüstung mit den Waffen wird unentgeltlich abgegeben.⁵⁰

Anfänglich schien Plantas Plan in Bünden auf ein gewisses Wohlwollen zu stossen, doch gelangte er nicht zur Ausführung. Die Gerichtsgemeinden schlugen die Werbung ab.^{50a} Daher begann Planta in der Eidgenossenschaft zu werben, stiess aber auch hier auf energischen Widerstand. Im Abschied der Konferenz der fünf katholischen Orte

heisst es: Gar gut und wohlgetan war es, dass Luzern den Gemeinen Herrschaften Thurgau, Rheintal und Sargans den Befehl hat zugehen lassen, und durch Zürich und den Abt von St. Gallen ersucht hat, dem Oberst Planta aus Bünden, die Werbung nicht zu gestatten. Auch in der Grafschaft Baden und den Freiamtern und den übrigen Vogteien dürfte solchem heimlichen Vornehmen durch Strafandrohung vorzubeugen sein.»⁵¹

6. Vertrauliche Zusammenarbeit

Trotz gelegentlichen Spannungen, da und dort nur Stürmen im Wasserglas, bestand die politische Verbundenheit der alten Eidgenossenschaft mit dem zugewandten Freistaat der Drei Bünde aufs beste die Probe. Hatten doch der Obere Bund 1497 und der Gotteshausbund 1498 mit den sieben alten Orten einen Freundschaftsvertrag abgeschlossen und die Drei Bünde 1600 ein Bündnis mit Wallis. Dazu kommt 1602 das Bündnis mit Bern und 1707 mit Zürich.⁵²

Ein Beispiel vertraulicher Zusammenarbeit zwischen den Nachbarstaaten bekundet ein Brief des Bürgermeisters und Rates der Stadt Zürich vom 3. Oktober 1674 an die Häupter und Räte der Drei Bünde. Hier heisst es, aus Graubünden sei berichtet worden, es würden fremde Diplomaten nach Zürich kommen, um «etwelche Bündnisse» zu schliessen. In Zürich aber wisse man nichts davon. Die hiesige Obrigkeit würde in solchen eventuellen Fällen die Drei Bünde stets benachrichtigen. Sie bitte deshalb auch die bündnerischen Behörden um freundschaftliche Mitteilung, falls auf seiten Graubündens Ähnliches getätigt werden sollte.⁵³

Angesichts drohender Gefahr von aussen oder innerer Zerrüttung suchten beide Nachbarstaaten einander beizustehen, im Sinne des Briefes des bündnerischen Beitags vom 16. März 1675 an die Eidgenossenschaft, worin der Wunsch ausgedrückt wurde, «dass sie uns wegen bevorstehenden Gefahren ihre Intention eröffnen sollen, weilen man bishero in guter vertraulicher Correspondenz als angrenzende gegeneinander gestanden.»⁵⁴

In religiöser Angelegenheit pflegten die Bündner Protestanten gerne nach Zürich zu blicken, während sich die Katholiken an die katholischen Orte anlehnten. Beide Teile fühlten sich mit ihren eidgenössischen Glaubensgenossen verbunden. – Anlässlich der Badener Tagsatzung im September 1673 verordneten die evangelischen Städte und Orte einen allgemeinen «Bet- Fast- Dank- und Busstag zu möglicher Stillung des brennenden Zornes Gottes». Zürich wurde beauftragt, die Evangelischen der Drei Bünde zur Mitfeier einzuladen.⁵⁵ Das gleiche wurde im folgenden Jahr wiederholt und später des öfteren.⁵⁶

- 1 HBLS V 293
- 2 A. a. O.
- 3 EA (Eidgenössische Abschiede) Bd. 6.2, S. 1375, Nr. 107, 108, 114.
- 4 Passo alla Forcola, zwischen Chiavenna, bzw. Mese und Soazza, 2226 M ü. M.
- 5 STAGR Landesakten A II LA 1, 26. August 1673, Die Abgesandten der 12 Orte, Lugano, an die Drei Bünde.
- 6 STAGR Landesakten A II LA 1, 7. Juli 1674, Die 12 ennetbirgisch regierenden Orte zu Baden an Häupter und Räte der Drei Bünde.
- 7 EA Bd. 6.2, S. 1375, Nr. 114.
- 8 EA Bd. 6.1, S. 928, Konferenz der Drei Orte zu Brunnen am 27. Juni 1674.
- 9 STAGR Landesakten A II LA 1, 11. April 1674, 12 Orte zu Baden an Häupter und Räte der Drei Bünde. EA Bd. 6.2, S. 1375 Nr. 113.
- 10 STAGR Landesakten A II LA 1, 7. Juli 1674, 12 Orte an Häupter und Räte.
- 10^a STAGR Landesakten A II LA 1, Faszikel: Kopien von Missiven 1674-75, S. 24, Schreiben an die regierenden Drei Orte, vom 22. April 1674.
- 11 STAGR Landesakten A II LA 1, 24. September 1674, die Abgesandten der Drei Orte zu Brunnen an Häupter und Räte zu Davos. EA Bd. 6.2, S. 1375, Nr. 111 f. und 114.
- 12 EA Bd. 6.1, S. 941, Drei Orte zu Brunnen am 24. September 1674.
- 13 EA Bd. 6.1, S. 917, Gemeindeidgenössische Tagsatzung zu Baden, am 28. März 1674.
- 14 STAGR Bp (Bundestagsprotokolle) Bd. 39, S. 16, Beitag vom 5. Januar 1675.
- 15 STAGR Landesakten A II LA 1, 9. Mai 1675, die Abgesandten der Drei Orte zu Brunnen an Häupter und Räte der Drei Bünde.
- 16 EA Bd. 6.1, S. 957, Drei Orte, Zug und Glarus zu Brunnen am 28. Januar 1675.
- 17 EA Bd. 6.1, S. 969, Drei Orte zu Brunnen am 29. Mai 1675. EA Bd. 6.2, S. 1375 Nr. 115, 116.
- 18 STAGR Bp. Bd. 39, S. 65, Bundestag zu Ilanz am 1. September 1675. STAGR Landesakten A II LA 1, 16. September 1675. Häupter an Landvogt zu Lugano und 21. Februar 1676, Entwurf mit etlichen Korrekturen.
- 19 F. Maissen, Das eidgenössische Defensionale und die Drei Bünde von 1668-1708, in BM 1963, S. 49-109.
- 20 BM 1963, S. 51-54.
- 21 BM 1963, S. 51-54, 62.
- 22 EA Bd. 6.1, S. 849, Jahrrechnungstagsatzung zu Baden am 3. Juli 1672.
- 23 BM 1963, S. 61-68. EA Bd. 6.1, S. 878 und 891, Tagsatzung zu Baden am 16. April und 18. September 1673.
- 24 STAGR Landesakten A II LA, 1, 18. April und 9. Mai 1674, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Häupter und Räte der Drei Bünde.
- 25 EA Bd. 6.1, S. 951, allgemeine Tagleistung der Kriegsräte und hohen Offiziere zu Aarau am 8. Dezember 1674.
- 26 STAGR Landesakten A II LA, 1, 7. Juli 1674 c, die Abgesandten der 13 Orte an der Jahrrechnung zu Baden an die Drei Bünde. EA Bd. 6.1, S. 921, Tagsatzung zu Baden am 3. Mai 1674 und S. 947, Kriegsräte und hohen Offiziere zu Aarau am 10. November 1674, und S. 971 Gemeindeidgenössische Tagsatzung zu Baden am 30. Juni 1675.
- 27 STAGR Bp. Bd. 39, S. 4, Beitag am 23. November 1674. EA Bd. 6.1, S. 971, Tagsatzung zu Baden am 30. Juni 1675.
- 28 STAGR Bp Bd. 39, S. 6-11, mit dem Ergebnis der «Mehren» der einzelnen Gemeinden.
- 29 EA Bd. 6.1, S. 951, Aarau, am 8. Dezember 1674.
- 30 BM 1963, S. 70-73.
- 31 F. Maissen, Ils embrugls confessiunal-politics el Grischun da 1670-1674, in Igl Ischi, organ dalla Romania 52, 1966, S. 1-80.
- 32 STAGR Landesakten A II LA, 1, 1. Oktober 1673, J. von Salis. Kopie.
- 33 STAGR Landesakten A II LA 1, 1674 Mai o. D. Casati, Projekt eines Vergleichs im Konfessionsstreit.

- ³⁴ Landammann Wolfgang Wirz (Wirz von Rudenz) von Sarnen, 1605–1680, Kommandant des Feldlagers zu Diessenhofen bei der Grenzbesetzung gegen die Schweden 1633. Landvogt im Thurgau 1653, Landeshauptmann, Gesandter zur Bundeserneuerung mit Frankreich 1663. HBL VII 567, Nr. 11.
- ³⁵ EA Bd. 6.1, S. 910, Tagsatzung zu Baden am 25. Februar 1674.
- ³⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, 7. Juli 1674, die Abgesandten der 13 Orte und Abt von St. Gallen zu Baden an Häupter und Räte der Drei Bünde. EA Bd. 6.1, S. 930, Tagsatzung zu Baden am 1. Juli 1674.
- ³⁷ Darüber besteht eine eigene Broschüre: F. Maissen, Der Churer Stadtbrand von 1674, Chur 1960, 36 Seiten.
- ³⁸ A. a. O., S. 11–23.
- ³⁹ EA Bd. 6.1, S. 928, Drei Orte zu Brunnen am 27. Juni 1674.
- ⁴⁰ Über den Sagenserhandel s. Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 1972 III/IV, S. 307–366 und BM 1974 S. 205–227.
- ⁴¹ STAGR Bp Bd. 37, S. 269, wörtliche, doch nicht buchstabengetreue Widergabe.
- ⁴² BM 1981, S. 41–54 und BM 1982 S. 269–305.
- ⁴³ Peter Planta der Zuozer Linie, geb. 1617, Sohn des Konstantin und der Maria von Perini, stand in venezianischen und kaiserlichen Kriegsdiensten, Oberst 1657, gest. 1703. – STAGR Stematographia der Familie Planta, Tafel VII. Oberst Peter Planta hatte schon 1664 ein Regiment Bündner für Spanien geworben, welches im Krieg gegen Portugal eingesetzt wurde, was für diese Truppen zu einer fürchterlichen Katastrophe wurde. Darüber: F. Maissen, Das Bündner Regiment Peter Planta und der spanische Feldzug gegen Portugal 1665, im BM 1971, S. 133 ff.
- ⁴⁴ STAGR Bp Bd. 37, S. 258 f., Beitrag vom 12. September 1672 und S. 292–294, mit dem Schreiben der Republik Genua «Duca et Sovrenità della Republica di Genova», an die Drei Bünde.
- ⁴⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, 22. Oktober 1672, Doge von Genua an Häupter der Drei Bünde.
- ⁴⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, 1672 o. D. mit der Kapitulation für die Werbung Plantas eines Regiments Infanterie Bündner, Allemannen und Ultramontani, mit ausführlichen Bestimmungen über Ausrüstung, Bewaffnung, Besoldung und Einsatz und Justiz: «La giustizia del Regimento sarà assolutamente in disposizione del colonello.»
- ⁴⁷ STAGR Bp Bd. 37, S. 273 f. Beitrag vom 6. November 1672 und S. 290–293 mit dem Ausschreiben an die Gemeinden.
- ⁴⁸ Bündnis mit Bern vom 30. August 1602, s. Friedrich Pieth, Bündnergeschichte 1945, S. 251.
- ⁴⁹ STAGR Bp Bd. 37, S. 294 f.
- ⁵⁰ A. a. O., S. 295–300 mit der Kapitulation vom 21. Oktober 1672.
- ^{50a} Jecklin, Fritz, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. Drei Bünde 1464–1803, I. Teil Regesten, Basel 1907, S. 440, Nr. 1879. Dazu: Bündner Monatsblatt 1991, S. 39.
- ⁵¹ EA Bd. 6.1, S. 863, fünf katholische Orte zu Luzern 1. Dezember 1672.
- ⁵² Friedrich Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 96 ff., 103, 251–254. Ders., Das Bündnis der Drei Bünde mit Zürich und die Beschwörungsfeierlichkeiten, in BM 1950, S. 237 ff.
- ⁵³ STAGR Landesakten A II LA 1, 3. Oktober 1674 Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Häupter und Räte der Drei Bünde.
- ⁵⁴ STAGR Bp Bd. 39, S. 34.
- ⁵⁵ EA Bd. 6.1, S. 893, Evangelische Orte und Zugewandte anlässlich der Tagsatzung am 18. September 1673.
- ⁵⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, 24. Oktober 1674, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Häupter und Räte evangelisch Bündens. Weiteres darüber s. BM 1966, S. 314–316.